



Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 76

Nummer 5

Mai 2021

Transparenz um jeden Preis?

Akteneinsicht

Der Entwurf zum neuen Informationsfreiheitsgesetz hat gravierende Auswirkungen auf unsere Gemeinden. Vor allem befürchtet der Gemeindebund einen massiven administrativen Mehraufwand. Nachverhandlungen sind dringend gefordert. **Seiten 4-5**

Covid-19 sorgt für Rekorddefizit

Die Auswirkungen der Coronakrise belasten die öffentlichen Haushalte massiv. Berechnungen der Statistik Austria ergeben ein historisches Minus in allen Haushalten. Bei den Vorauszahlungen auf die Ertragsanteile gibt es im Monat Mai aber eine leichte Erholung.

Bericht auf Seite 6

Gemeinden als Impfunterstützer

Eine flächendeckende Durchimpfung der Bevölkerung ist die einzige nachhaltige Lösung im Kampf gegen das Coronavirus. Das wissen auch unsere Gemeinden und Städte und engagieren sich deshalb ab sofort aktiv bei der Initiative „Österreich impft“.

Bericht auf Seite 7

Aktuelles vom
Gemeindebund
Steiermark



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Der Gemeindebund Steiermark informiert über das umfangreiche Antigen-Testangebot, die neue Fachbuchreihe zum Thema VRV 2015, steuerliche Aspekte für unsere Gemeindefunktionäre und aktuelle Seminarangebote.

Seiten 12 bis 17

Antigen-Testangebot in 138 STEIRISCHEN GEMEINDEN

Mit Stand 19.4.2021 bieten quer über die Steiermark insgesamt 138 STEIRISCHE GEMEINDEN zusätzliche, kostenlose Antigen-Testmöglichkeiten durch kontrollierte Selbsttests unter Aufsicht der jeweiligen Gemeinde an. Das ist insofern wichtig und sehr begrüßenswert, da die Bevölkerung den Zugang zu Testmöglichkeiten in der eigenen Gemeinde hat und nicht auf die - oft weit entfernten - Testangebote der Apotheken, der bestehenden Teststraßen oder der Ärzte angewiesen ist.

Sowohl Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang als auch der Präsident des Gemeindebundes Steiermark, Erwin Dirnberger, freuen sich über dieses Angebot und die große Beteiligung der Gemeinden, da regelmäßige und flächendeckende Testungen der Bevölkerung einen maßgeblichen Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie leisten können.

Dirnberger bedankt sich „bei den BürgermeisterInnen, sowie auch bei den MitarbeiterInnen, aber auch

bei den vielen Freiwilligen, die mit Verantwortung und Engagement die Durchführung der Testungen vor Ort ermöglichen“, und betont auch die gute Unterstützung sowie die Informationen im Rahmen von Schulungen für die Gemeinden bei den Verantwortlichen im Land Steiermark.

Die Bürgermeister sind intensiv eingebunden

Die Anmeldung zu den Testungen erfolgt direkt durch die jeweilige Gemeinde, die Testungen werden von den Menschen als Nasenvorraumtests unter An-



Auch die Gemeinde Söding-Sankt Johann mit Präsident Bgm. Erwin Dirnberger bietet die Selbsttests als Serviceleistung an. Gede. Söding

leitung selbst durchgeführt. BürgermeisterInnen, MitarbeiterInnen und Freiwillige der jeweiligen Gemeinde beaufsichtigen die Selbsttests und übernehmen die Verwaltungsagenden.

Bürgermeister Reinhard Reisinger (Spital am Semmering) betreut persönlich regelmäßig die Testeinrichtungen in seiner Gemeinde und freut sich sehr über das rege Interesse und die Bereitschaft der Menschen, sich testen zu lassen bzw. sich selbst zu testen. „Viele Testwillige kommen zu uns, da sie den Test als Zugangsvoraussetzung für Dienstleistungen benötigen, andere kommen aber auch aus schlichtem Verantwortungsbewusstsein. Wir freuen uns über jede und jeden, die zum Testen kommen“, so Reisinger.

Testergebnis gilt für die nächsten 48 Stunden

Das Testergebnis wird im Anschluss per SMS oder per Mail übermittelt und dient,

wie auch die Antigen-Testergebnisse der Teststationen des Landes, der Apotheken und der Ärzte, für 48 Stunden als Zutrittstest für die Inanspruchnahme unterschiedlicher Dienstleistungen wie etwa (vorerst) den Friseurbesuch oder später auch den Gastronomiebesuch.

Der Gemeindebund Steiermark erwartet, dass diese Tests nach weiteren Öffnungsschritten auch als Voraussetzung für die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen und die Teilnahme an Kultur- und Sportveranstaltungen dienen werden.

Thema Kostenersatz:

In der Richtlinie zu den Zuschussregelungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes (Stand 19.2.2021) wird Näheres zu den Kostenersatz für die Gemeinden geregelt.

Die Richtlinie ist auf der Homepage des Gemeindebundes Steiermark abrufbar.



Bürgermeister Reisinger aus Spital am Semmering betreut persönlich regelmäßig die Testeinrichtungen in seiner Gemeinde. Gede. Spital

NEUE FACHBUCHREIHE: „VRV 2015 KOMPAKT ERKLÄRT“

Das neue kommunale Rechnungswesen in einer mehrteiligen kompakten Fachbuchreihe erklärt - als handliches Nachschlagewerk für Politik und Verwaltung. „VRV 2015 - Kompakt erklärt“ macht Sie zum Experten in der Gemeindegebarung.

Die Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist zweifellos eine der bisher größten Organisationsreformen und Herausforderungen in der kommunalen Verwaltung.

Ab dem Finanzjahr 2020 erfolgt die Veranschlagung und Rechnungslegung mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.

Damit müssen Gemeinden erstmals doppische Grundsätze bei der buchhalterischen Erfassung des Haushalts anwenden (bisher kamerale Grundsätze).

„Das Ziel ist, Bedienstete und Politik bestmöglich bei der Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen zu unterstützen.“

Das Autorenteam rund um Maria BOGENBERGER, Michael KLEWAN, Christian LANG und Martin OZIMIC hat sich der jungen Rechtsmaterie angenommen und ein extrem **praxisorientiertes Gesamtwerk zur VRV 2015** geschaffen, welches österreichweit Anwendung findet.

„So wird jeder zum Experten in der Gemeindegebarung!“

VRV 2015 kompakt erklärt - Band I

Ziel von Band I ist es, das neue Rechnungswesen der Gemeinden übersichtlich darzustellen. Durch die Vielzahl an Beispielen, Grafiken und praxisrelevanten Ausführungen soll es gelingen, einen raschen und ersten groben Überblick zu ermöglichen und so sämtliche Unklarheiten zu beseitigen. Zudem haben die Autoren ganz auf Paragraphen verzichtet, um auch für den „Neuling“ den Einstieg zu ermöglichen. Aufgrund der kompakten Größe kann Band I jederzeit als Nachschlagewerk für die politische Arbeit verwendet werden.

VRV 2015 kompakt erklärt - Band II

Band II widmet sich dem Prüfungsausschuss bzw. Kontrollausschuss. Dieser gilt als das wichtigste Instrument der gemeindeinternen Kontrolle, in dem jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei zumindest einen Sitz hat. Die Mitglieder haben die verantwortungsvolle Aufgabe, die Gemeindegebarung und deren wirtschaftliche Unternehmungen und Unternehmen zu prüfen. Die Kenntnis der



Pflichten sowie der Abläufe und Zusammenhänge in der Finanzverwaltung sind für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung unerlässlich. Durch die Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen (VRV 2015) ergeben sich viele neue Inhalte, die im Zuge der Prüfungstätigkeit behandelt werden müssen.

„Sichern Sie sich entsprechendes Fachwissen zur VRV 2015!“

Bestellungen

Band I „Das Handbuch zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung für politische Entscheidungsträger/-innen österreichischer Gemeinden“ ist um 10 Euro für steirische Mitgliedsgemeinden bzw. um 20 Euro für Externe jeweils zzgl. (derzeit) 5 % Umsatzsteuer und Versandkosten erhältlich.

Band II „Das Handbuch für Mitglieder der Prü-

fungsausschüsse“ kann ab sofort um 20 Euro für steirische Mitgliedsgemeinden bzw. um 30 Euro für Externe jeweils zzgl. (derzeit) 5 % Umsatzsteuer und Versandkosten bestellt werden.

Bestellungen bitte an akademie@gemeindebund.steiermark.at (unter Nennung der Lieferadresse und Rechnungsanschrift).

Gerade in den nächsten Wochen vor der erstmaligen Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses nach der VRV 2015 ist es unerlässlich, sich entsprechendes Fachwissen anzueignen!

Wir hoffen, dass wir mit unseren praxisbezogenen, handlichen Büchern einen Beitrag zur Erleichterung der Arbeit in den GEMEINDEN leisten können. Wir freuen uns über reges Interesse und Ihre Bestellungen!

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Steuern: Werbungskosten bei Was bei der Arbeitnehmerveranlagung

Bezüge, Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder von Gemeindefachleuten gelten als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und fallen daher unter das Einkommensteuergesetz (EStG). Wie bei jedem anderen Beruf können auch Gemeindefachleute Werbungskosten im Rahmen der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung absetzen. Diese Werbungskosten können entweder pauschal oder im tatsächlichen Umfang mittels Belegen geltend gemacht werden.

Besondere Werbungskostenpauschale

Gemeindefachleute (Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung) können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen 15 % ihrer Bezüge als Werbungskosten geltend machen. In diesem Fall können aber tatsächliche Werbungskosten nicht mehr angesetzt werden.

Bemessungsgrundlage für den Pauschalbetrag sind dabei die Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien Bezüge (KZ 215) und sonstigen Bezüge bzw. Sonderzahlungen (KZ 220), soweit diese nicht wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind. Die Pauschale beträgt mindestens 438 Euro und maximal 2.628 Euro und kann nie zu negativen Einkünften führen.

Tatsächliche Werbungskosten gemäß Belegen

Statt der besonderen Werbungskostenpauschale können auch die tatsächlichen Werbungskosten geltend

gemacht werden, wenn diese die allgemeine Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 Euro überschreiten.

Arbeitskleidung

Der Kleidungsaufwand kann nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um typische Berufsbekleidung oder um Arbeitsschutzkleidung handelt (z.B. Uniformen, Arbeitsmäntel oder Schutzhelme). Aufwendungen für Bekleidung, welche üblicherweise auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit getragen wird, können nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Bekleidung tatsächlich nur während der Arbeitszeit getragen wird oder wenn die Verwendung derartiger Kleidungsstücke im Interesse des Arbeitgebers liegt. Die Anzüge eines Bürgermeisters sind daher nicht abzugsfähig.

Arbeitszimmer

Das in der Wohnung oder im Wohnhaus gelegene Arbeitszimmer zählt nicht zum Tätigkeitsschwerpunkt des Gemeindefachleuten (VwGH 3.7.2003,

99/15/0177) und ist daher nicht abzugsfähig.

Bewirtungsspesen

Bewirtungsspesen können steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese im Rahmen der politischen Tätigkeit des Gemeindefachleuten veranlasst wurden. Beispielsweise sind hier Besprechungen, politische Veranstaltungen (z.B. Wahlkampfauftritte) oder auch Bälle, wenn ein Werbecharakter erkennbar ist, anzuführen. Diese Bewirtungsspesen sind nur im Ausmaß von 50 % abzugsfähig und mittels Belegen nachzuweisen. Auf der Rückseite des Belegs sollten der Grund der Bewirtung sowie die Gästename namentlich genannt werden. Aufwendungen für eigene Geburtstagsfeiern sind jedoch nicht abzugsfähig. Ebenso sind Aufwendungen für vorrangig aus Repräsentationsgründen veranlasste Feste nicht abzugsfähig.

Eintrittskarten für Veranstaltungen

Eintrittskarten, die vom Gemeindefachleuten gekauft werden, um eine Veranstaltung in seiner Gemeinde bzw. im Wahlkreis bei mehrgemeindlichen Veranstaltungen (z.B. gemeinsames Feuerwehrfest) zu besuchen, können abgesetzt werden. Auch hier stellt der Werbecharakter der Veranstaltung ein Abgrenzungsmerkmal dar. Eine Veranstaltung hat insbesondere dann Werbecharakter, wenn diese im

Wahlkreis des Gemeindefachleuten stattfindet. Aber auch überregionale Veranstaltungen können unter Umständen wegen eines thematischen Bezugs zur Tätigkeit abgesetzt werden.

Fachliteratur/

Tageszeitungen

Für Gemeindefachleute besteht die Möglichkeit, bei mehr als zwei Tageszeitungsabos bzw. Abos politischer Magazine die Kosten ab dem jeweils dritten Abonnement als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Fahrt- und Reisekosten

Für Fahrt- und Reisekosten gelten die allgemeinen steuerlichen Bestimmungen. Voraussetzung für die Geltendmachung ist eine beruflich veranlasste Fahrt. Diese liegt bei Gemeindefachleuten bei Fahrten zu politischen Veranstaltungen auf jeden Fall vor. Aber auch bei allen anderen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem politischen Amt stehen, kann diese geltend gemacht werden. Bei allen anderen Fahrten kann bei Benutzung des eigenen Kfz das amtliche Kilometergeld in Höhe von 0,42 Euro je km als Werbungskosten berücksichtigt werden. Um diese Fahrten zu dokumentieren, bedarf es der Führung eines Fahrtenbuches oder vergleichbarer Aufzeichnungen aus denen der Tag, die Dauer, das Ziel, der Zweck der Fahrt und die Anzahl der gefahrenen Kilo-

unseren Gemeindemandataren ganz besonders zu berücksichtigen ist

meter hervorgehen.

Auch pauschale Tages- und Nächtigungsgelder können für beruflich veranlasste Reisen angesetzt werden, wenn eine Entfernung von mindestens 25 km in eine Richtung zurückgelegt wurde und die Dauer der Reise

onen und Gliederungen zu leisten hat, sind abzugsfähig. (Freiwillige) Mitgliedsbeiträge an die Partei oder ihre Gliederungen, welche auch von Mitgliedern ohne politische Funktion geleistet werden, sind nicht abzugsfähig.

machung der Abschreibung ist zu beachten, dass bei einer Anschaffung nach dem 30. Juni im ersten Jahr nur eine Halbjahresabschreibung geltend gemacht werden kann.

Auch die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind anteilig (berufliche Nutzung) als Werbungskosten absetzbar.

wenn der Name des Spenders ersichtlich ist.

Telefonkosten

Aufwendungen für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Die Aufwendungen sind nachzuweisen.

Wahlwerbungskosten

Unter Wahlwerbungskosten versteht man Aufwendungen für Anzeigen, Plakate, Prospekte, Werbezeitungen, typische Wahlgeschenke oder Einlegeblätter. Diese Wahlwerbungskosten können nicht nur von einem Amtsinhaber, sondern auch von einem Wahlwerber, der noch nicht Gemeindemandatar ist, geltend gemacht werden, falls dieser eine realistische Chance auf ein Gemeindemandat hat. Dies gilt auch, wenn er das angestrebte Amt nicht erlangt.

Homeoffice-Regelungen

Mit 1. April 2021 sind gesetzliche Neuregelungen für das Arbeiten von Zuhause in Kraft getreten, wodurch viele politische Mandatare, die zugleich auch Arbeitnehmer sind, steuerliche Begünstigungen von bis zu 600 Euro in Anspruch nehmen können. Dies gilt bereits für die Arbeitnehmerveranlagung 2020.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen der Gemeindegewerbeverband Steiermark unter (0316) 82 20 79 bzw. post@gemeindegewerbeverband.steiermark.at gerne zur Verfügung.



Adobe Stock

mehr als 3 Stunden betrug. Die Kosten der Nächtigung sind entweder alternativ in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder in Höhe des pauschalen Nächtigungsgeldes absetzbar.

Fortbildungskosten/ Ausbildungskosten

Aus- und Fortbildungskosten können steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei geht es immer darum, ob die entsprechende Ausbildung dazu dient, im jeweiligen Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, sprich um Kenntnisse zu erlangen, die für den jeweiligen Beruf notwendig sind.

Partei- und Klubbeiträge

Laufende und außerordentliche Zahlungen, die der Gemeindemandatar bzw. Politiker an politische Parteien, deren Organisati-

PC, Tablet und Internetkosten

Die Anschaffung eines Computers einschließlich des Zubehörs (z.B. Drucker) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung eindeutig feststeht. Diese ist sicherlich bei jedem Gemeindemandatar anzunehmen. Hinsichtlich des Ausmaßes der privaten Verwendung sind die Werbungskosten um einen Privatanteil zu kürzen. Erfahrungsgemäß lässt sich von einer Privatnutzung von mindestens 40 % ausgehen. Bei Geräten mit Anschaffungskosten von mehr als 800 Euro ist - statt der gesamten Anschaffungskosten - eine jährliche Abschreibung abzüglich Privatanteil anzusetzen. Die normale gewöhnliche Nutzungsdauer wird mit drei Jahren angenommen. Bei der Geltend-

Spenden und Geschenke

Pokale und gleichartige Sachspenden können steuerlich geltend gemacht werden. Wichtig dabei ist, dass die Spende einen gewissen Werbecharakter erfüllt. Dieser ist dann gegeben, wenn der Name des Spenders oder die Funktionsbezeichnung ersichtlich ist. Auch Zahlungen wie beispielsweise eine Ballspende, Blumenspenden oder Geschenkkörbe können abgesetzt werden.

Spenden für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (laut der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen) können nicht im Zusammenhang mit der politischen Funktion abgesetzt werden, da diese den privaten Aufwendungen zugerechnet werden und im Rahmen der gemeinsamen Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden können. Dasselbe gilt für Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine. Abgesetzt werden können jedoch Kosten in Form von „Patenschaften“ für Feuerwehr- oder Rettungsaautos,

Gemeindeverwaltungsakademie und informiert über ihre aktuellen

Trotz der nach wie vor besonderen Situation ist die Aus- und Weiterbildung der STEIRISCHEN GEMEINDEN von großer Wichtigkeit, um den Herausforderungen, welche die tägliche Arbeit im Gemeindegewerbe mit sich bringen, ge-

wachsen zu sein.

Zum Schutz aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Referentinnen und Referenten als auch, um die Maßnahmen der Bundesregierung entsprechend zu unterstützen, werden **sämtliche Seminare auch**

weiterhin als webbasierte Seminare abgehalten.

Hierfür wurde bereits im Herbst 2020 eine Möglichkeit mittels MS Teams geschaffen, um Qualität und Interaktivität auch bei webbasierten Seminaren weiterhin wie gewohnt gewährleis-

ten zu können.

Sowohl die Onlineseminare als auch die Lehrgänge erfreuen sich einer sehr großen Nachfrage.

Alle Onlineterminale sind über die Homepage des Gemeindebundes Steiermark abrufbar.

Unsere Onlineseminare im Mai 2021

- ◆ Haftungen der Gemeinden bzw. deren Organe, 03.05.2021
- ◆ Die Durchsetzung von Ansprüchen im Exekutionsverfahren, 04.05.2021
- ◆ webGIS pro Steiermark für Gemeinden, 05.05.2021
- ◆ Digitalisierung und Kommunikation, 06.05.2021
- ◆ Haltung bewahren, gestärkt in den Sommer, 07.05.2021
- ◆ Auskunftspflicht versus Amtsverschwiegenheit, 10.05.2021
- ◆ Spezialfragen des Bauverfahrens, 11.05.2021
- ◆ Ein Jahr COVID-19 - Der sichere Ausweg aus der Krise für die Verwaltung, 12.05.2021

Dieses brandneue und aktuelle Onlineseminar zeigt die besonderen Regelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Bereich der Verwaltung auf. Dargestellt werden sowohl Erleichterungen für die Verwaltung, wie z.B. für die Abhaltung von mündlichen Verhandlungen bei Gemeinderatsbeschlüssen u.ä., als auch Besonderheiten, die es im täglichen Ablauf zu beachten gibt.

- ◆ Personalverrechnung für Gemeinden: Update, 17.05.2021
- ◆ Ein Jahr COVID-19 - Der sichere Ausweg aus der Krise für die Verwaltung, 18.05.2021
- ◆ Lebensmittel-Hygiene in Kinderbetreuungseinrichtungen, 18.05.2021
- ◆ Vergaberecht leicht gemacht und e-Vergabe, 19.05.2021
- ◆ Daseinsvorsorge: VRV 2015, KLR und Gebührenkalkulation für die kommunale Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft, 20.05.2021
- ◆ Daseinsvorsorge: VRV 2015, KLR und Gebührenkalkulation für die kommunale Steuerupdate für Gemeinden, 21.05.2021
- ◆ Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 und Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014, 25.05.2021
- ◆ Örtliche Raumplanung: all-inclusive, 26.05.2021
- ◆ STVO, 27.05.2021
- ◆ Wenn Kulturen aufeinandertreffen - Umgang im Bürgerservice mit fremden Kulturen, 27.05.2021
- ◆ Wenn's richtig kracht - Konflikte sicher meistern, 28.05.2021
- ◆ Haltung bewahren, gestärkt in den Sommer, 31.05.2021
- ◆ Das Miteinander im Gemeindegewerbe stärken, 31.05.2021

setzt weiter auf Digitalisierung Seminare und Bildungslehrgänge

Unsere Seminare im Juni 2021

(Abhaltungsmodus abhängig von der Corona-Entwicklung zu dieser Zeit):

- ◆ Bundesvergaberecht, 01.06.2021
- ◆ VRV - Grundlagen zur Integrierten Drei-Komponenten-Haushaltsrechnung für Bürgermeister und Mandatäre, 15.06.2021
- ◆ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und deren mögliche Folgen für Gemeindeorgane und Gemeindebedienstete, 16.06.2021
- ◆ Rhetorikseminar für Standesbeamte, 21.06-23.06.2021
- ◆ Umsatzsteuergrundlagen, 21.06.2021
- ◆ VRV 2015 kompakt erklärt - Follow up (für Fortgeschrittene), 22.06.2021
- ◆ VRV - Die Integrierte Drei-Komponenten-Haushaltsrechnung für Bürgermeister und Mandatäre, 22.06.2021
- ◆ Recht auf elektronischen Verkehr, 23.06.2021
- ◆ Wer verwaltet die Steiermark?, 24.06.2021
- ◆ Steuerupdate für Gemeinden, 25.06.2021
- ◆ 27. Ausbildungslehrgang, 28.06-08.07.2021

Basis- und Ausbildungslehrgänge:

- ◆ 29. Basislehrgang: Montag, 7. Juni bis Freitag, 18. Juni 2021
- ◆ 27. Ausbildungslehrgang: Montag, 28. Juni bis Donnerstag, 8. Juli 2021
- ◆ 30. Basislehrgang: Montag, 4. Oktober bis Freitag, 15. Oktober 2021

Detaillierte Informationen zu den Inhalten erhalten Sie auf unserer Website unter www.gemeindegewerbeverband.steiermark.at/akademie.

Um der **extremen Nachfrage** und den Forderungen der STEIRISCHEN GEMEINDEN nachzukommen, wurde nach umfangreichen, intensiven Sitzungen und Verhandlungen, im Einvernehmen mit dem Gemeindegewerbeverband Steiermark und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **folgende Lösung für die bevorstehenden Lehrgänge** gefunden:

Die **Lehrgänge** werden von den Räumlichkeiten der

Gemeindeverwaltungsschule am Stadionturn in Liebenau **ausgelagert**. Sofern sich durch die Corona-Pandemie keine neue Situation ergibt, finden sowohl der 29. Basislehrgang als auch 27. Ausbildungslehrgang im Sommer 2021 und der 30. Basislehrgang im Herbst 2021 in der **Steinhalle Lannach** statt. Wir freuen uns, eine Örtlichkeit gefunden zu haben, in der eine COVID-19-konforme Durchführung der Lehrgänge ermöglicht wird.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen um COVID-19 werden **zum Schutz aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Montagen jeder Lehrgangswache ausschließlich jene mit einem negativen SARS-CoV-2 Antigen-Test**, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, zum Unterricht zugelassen. Jeweils am **Dienstag** und am **Donnerstag** jeder Lehrgangswache müssen sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch

kontrollierte Selbsttests (mittels sogenannten „Lollipop-Tests“) vor Ort testen. Unabhängig von diesen Maßnahmen ersuchen wir alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit möglich, in den Aufenthaltsbereichen und während des Unterrichts **FFP2-Schutzmasken** zu tragen.

Um ein Infektionsrisiko während der Abhaltung der Lehrgänge zu minimieren, wird für sämtliche geeignete Schutzmaßnahmen gesorgt.